

S A T Z U N G

für das Umweltzentrum Tübingen e.V.

Geändert mit Wirkung vom 20.03.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Umweltzentrum Tübingen e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Verbraucherberatung auf der Grundlage der öffentlichen Gesundheitspflege, des Natur- und Umweltschutzes und der Zusammenarbeit der Tübinger Umweltgruppen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Bildung eines Forums für die in Tübingen im Umwelt- und Naturschutz, der Verbraucherberatung und der öffentlichen Gesundheitspflege tätigen Vereine und ihre Förderung im organisatorischen Bereich,
 - die Unterhaltung einer allgemein zugänglichen Beratungsstelle insbesondere zur Aufklärung über Gesundheitsgefährdungen durch belastende Stoffe und Rückstände in Lebensmitteln, Waschmitteln, Baumaterialien u.s.w., über Energie-, Wasser- und Rohstoffeinsparungen im Haushalt sowie über Fragen der Müll- und Schadstoffvermeidung und -entsorgung,
 - die Durchführung von Informations-, Praxis-, Schulungs- und Aufklärungsveranstaltungen sowie durch Exkursionen, Baustellenbesuche und handwerkliche Workshops für alle Altersstufen,
 - die Förderung des Wissens über und des Gebrauchs von gesundheitlich und ökologisch wenig bedenklichen Haushalts- und Verbrauchsmaterialien und
 - die Vermittlung von Referenten für Veranstaltungen, Volkshochschulen und Vereine,
 - die Förderung der Umwelterziehung und des sozialen Lernens an Schulen aller Art durch Beraten von

- Fachlehrern, Unterstützung bei praktischer Arbeit und die Förderung des Erarbeitens von Unterrichtsmaterialien,
 - die Zusammenarbeit mit Gruppen, Vereinen, Verbänden des Umweltschutzes in anderen Staaten, um Übertragbarkeit verschiedener Lösungsansätze für Umweltprobleme zu untersuchen und Information und Kenntnisse über die Grenzen hinweg zu verbreiten,
 - das Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Es wird vom Verein in allen möglichen Bereichen durch Unterstützung, Organisation, Durchführung von Veranstaltungen und mit anderen Mitteln gefördert.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
 - (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein mit praktischer Arbeit und durch die Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag verliehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Antrags.
- (4) Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (5) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann auf eigenen oder fremden Antrag vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
- (6) Juristische Personen, deren Satzungsziel nicht zentral die Förderung des Umweltschutzes enthält und Parteien (Vereinigungen, die primär politische Mandate anstreben) können die ordentliche Mitgliedschaft nicht beantragen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
 - a) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus bestimmten Gründen (vereinschädigendes Verhalten) mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Anwesenden ausschließen.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags um mehr als ein Jahr im Rückstand, ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, bis die fälligen Beiträge nachentrichtet sind. Fördermitglieder verpflichten sich, den selbstgewählten Beitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung kann jederzeit geändert oder mit 3-Monatsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - Arbeitskreise
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Ausschüsse bilden, PraktikantInnen beschäftigen und sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen. Dafür kann eine Ehrenamts-pauschale geleistet werden.
- (3) Weiterhin kann der Vorstand eine/n offiziell bezahlte/n GeschäftsführerIn bestellen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse fordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Eingeladen werden die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Auf Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine a.o. Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist schriftlich einberufen. Maßgeblich für eine Fristwahrung ist das Absenddatum. Die Einberufung enthält die Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben zwei Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der maximal möglichen Stimmenanzahl durch Anwesende vertreten ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorstand ohne Einhaltung von Formen und Fristen sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, muss jedoch die gleiche Tagesordnung beinhalten.
- (5) Die Beschlüsse der Versammlung werden schriftlich protokolliert und vom Vorstand unterzeichnet.
- (6) Sollten auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige/n Änderung/en der Satzung vorzunehmen.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes

- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über Auflösung des Vereins
- Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- Beschlussfassung der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
- Bestellung der Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem ersten Vorsitzenden, zweiter Vorsitzenden. Sie werden von den Mitgliedern für ein Jahr gewählt. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich der Vorstand, sein Amt bis zum Ende der Wahlperiode auszuüben.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n und ihren/seinen StellvertreterIn. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind.
- (5) Der Vorstand kann eine/n Kassenwart/in bestellen. Diese/r ist dem Vorstand verantwortlich.
- (6) Die Kasse wird von den bestellten Kassenprüfern mindestens jährlich geprüft.
- (7) Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit im Verein eine maximale Vergütung in Höhe der gesetzlich geregelten Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 8 Arbeitskreise

Der Verein kann im Bedarfsfall thematische Arbeitskreise bilden. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 9 Geschäftsordnung

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Organisationskosten und Verwendung der Einkünfte

- (1) Die Kosten der laufenden Geschäfts- und Kassenführung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vom Verein getragen.
- (2) Die zum Erreichen seiner Zielsetzung erforderlichen Geldmittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Zuschüsse und Veranstaltungen.
- (3) Der Vorstand hat anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Beschluss zur Auflösung oder einem Beschluss zum Wegfall steuerbegünstigter Zwecke befunden. Es ist von dem Vermögensübernehmer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele zu verwenden. Vor Zuwendung des Vermögens hat das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Begünstigten zu bestätigen. Die Verteilung des Vereinsvermögens muss mit absoluter Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erfolgen, ansonsten geht das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine. Hierzu müssen zur Versammlung mindestens 2/3 der Stimmen der ordentlichen Mitglieder abgegeben werden. Sollte das auf der Versammlung nicht erreicht werden, muss die Stimmabgabe bis spätestens 4 Wochen nach der Versammlung schriftlich erfolgt sein, um ein gültiges Quorum zu erreichen.